

§5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1969

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Körperkultur und Sport
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Wei ß i g
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 Absätze 2 und 3 vorstehender Anordnung

Mustervertrag
zur Sicherung des Übungs-, Trainings- und
Wettkampfbetriebes

Gemäß § 1 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom
25. September 1969 über die in der Regel kostenlose
Nutzung von Sporteinrichtungen durch sporttreibende
Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen (GBL II
S. 519)

wird

zwischen dem
(Rechtsträger)

vertreten durch:

und dem
(Nutzer)

vertreten durch:

nachstehender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand des Nutzungsvertrages

(1) Der Rechtsträger überläßt dem Nutzer zur Sicherung eines planmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes die

Sporteinrichtung
(genaue Bezeichnung)

und deren Anlagen
(genaue Bezeichnung)

zur kostenlosen Nutzung.

(2) Der Rechtsträger überläßt dem Nutzer das aus der Anlage ersichtliche bewegliche Inventar (genaue Angabe der Sportgeräte) zur kostenlosen Nutzung.

(3) Dem Nutzer stehen die Sporteinrichtung, deren Anlagen und die Sportgeräte

am: Zeit:
Tag/e von bis

zur Verfügung.

§ 2

Pflichten des Rechtsträgers

(1) Der Rechtsträger verpflichtet sich, dem Nutzer die Sporteinrichtung in einem für den Übungsbetrieb, Trainings- und Wettkampfbetrieb bzw. für Sportveranstaltungen geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsträger verpflichtet sich, die Sporteinrichtung ständig betriebs- und funktionsfähig zu halten und die hierzu notwendigen Reparaturen auf seine Kosten durchzuführen. Er trifft Vorkehrungen,

daß die Sportstätten auch bei Krankheit, Urlaub der Aufsichtspersonen (Hausmeister, Hallen- und Platzwarte usw.) lt. Nutzungsplan zur Verfügung stehen.

(2) Der Rechtsträger verpflichtet sich, zur Erreichung eines hohen sportlichen Niveaus, entsprechend seinen Möglichkeiten und den planmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln, den technischen Höchststand zur Verbesserung der Übungs-, Trainings- und Wettkampfbedingungen und der dazu notwendigen Anlagen und Geräte durchzusetzen.

(3) Der Rechtsträger verpflichtet sich zur Übernahme der Sicherung der Sporteinrichtung, deren Anlagen und Sportgeräte.

§3

Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung übergebenen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und alles zu tun, um das ihm anvertraute Volkseigentum vor Schäden zu schützen. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Rechtsträger sofort anzuzeigen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich, die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sowie die für die Sporteinrichtung geltende Nutzungsordnung (Bestandteil des Nutzungsvertrages) einzuhalten. Im Rahmen der Nutzungsordnung verpflichtet sich der Nutzer, den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiter des Rechtsträgers Folge zu leisten.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, die allgemeine Ordnung und Sicherheit und den Gesundheitsschutz beim Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb und bei öffentlichen Veranstaltungen durch Ordner-, Aufsichts-, Einlaß- und Sanitätsdienst zu gewährleisten.

(4) Der Nutzer verpflichtet sich, keine Veränderungen ohne Genehmigung des Rechtsträgers an der Sporteinrichtung, deren Anlagen und Sportgeräte vorzunehmen.

§4

Kostenlose Nutzung

(1) Die Sporteinrichtung, deren Anlagen und Sportgeräte werden dem Nutzer zur unentgeltlichen Nutzung für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, einschließlich Heizung, Strom, Reinigung usw., überlassen.

(2) Erbringt der Rechtsträger im Auftrage des Nutzers Leistungen, die über seine Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag hinausgehen, z. B. zusätzliche Beschallung, zusätzliche Ausstattungen für Wettkämpfe usw., so sind diese gesondert vertraglich zu vereinbaren und vom Nutzer zu vergüten.

§5

Zusammenarbeit

(1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, in allen Fragen der Nutzung und der Auslastung der Sporteinrichtung kameradschaftlich zusammenzuarbeiten, um einen höchstmöglichen Erfolg des Sportbetriebes zu erreichen und die Sporteinrichtung vor Schäden zu bewahren.

(2) Zur Pflege, Erhaltung und Sicherung der Sporteinrichtung und ihrer Anlagen werden die Vertragspartner Vereinbarungen über die Mitarbeit der Mitglieder des Nutzers im Rahmen des NAW treffen.